

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.07.2013**

Beschluss-Nr.: 285-(V.)/2013

**Gegenstand der Vorlage:
Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des Altstadtfestes 2013 in der Stadt Haldensleben**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG-LSA

Begründung:

Das Verbot des Ausschenkens, des Verkaufs sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas ist erforderlich, da es nach den Erfahrungen der letzten Jahre des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern sowie bei Schlägereien kam. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen ist so erheblich, dass dieser nur durch das vorgenannte Verbot begegnet werden kann.

In den Jahren 2010-2012 wurde mit einer Allgemeinverfügung für das jeweilige Fest gearbeitet, die Durchsetzung der Zwangsgelder erwies sich jedoch als schwierig.

Allgemein war aber ein Rückgang der Glasscherben zu beobachten, so dass sich für das Jahr 2013 eine Gefahrenabwehrverordnung, die Ordnungswidrigkeitstatbestände vorsieht, als zweckmäßig erweisen wird. Nach dem diesjährigen Altstadtfest wird gemeinsam mit Polizei und Landkreis entschieden, ob eine mehrjährig geltende Gefahrenabwehrverordnung für das jährliche Altstadtfest erlassen werden kann.

Bezüglich der Regelungen in den §§ 3 und 4 hat sich die Stadt an den neuen § 94 a Abs. 3 und 4 SOG-LSA angelehnt.

Gem. § 94 Abs. 2 SOG-LSA erlassen die Landkreise, kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften, d. h., es muss ein Beschluss des Stadtrates herbeigeführt werden.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	18.07.2013	
Stadtrat	25.07.2013	

Anlagen:

Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des Altstadtfestes 2013 in der Stadt Haldensleben

Anlage 2 Stellungnahme Polizei

Anlage 3 Stellungnahme Landkreis

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des Altstadtfestes 2013 in der Stadt Haldensleben.

Bürgermeister